

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 11.02.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Für alle Hausbesitzer – Überprüfung privater Entwässerungsanlagen –  
Frist für Nachweis der Dichtheit endete am 31.12.2020**

**Einleitung für die Fragen:**

*Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft hat bekannt gegeben, dass die Stadt in den vergangenen Jahren bereits den Großteil des öffentlichen Sielnetzes geprüft und saniert hat. Eine Sanierung, so die Behörde, sei allerdings nur zweckmäßig, wenn auch private Entwässerungsanlagen auf ihre Dichtheit geprüft werden. Hamburger Grundstückseigentümergeinnen und -eigentümer waren dazu verpflichtet, bis Ende des vergangenen Jahres zu überprüfen, ob die auf ihrem Grund laufenden Abwasser- und Entwässerungsrohre dicht sind.*

*Undichte Abwasserleitungen können Schmutzwasser, das eigentlich zur Kläranlage transportiert werden soll, in den umgebenden Boden und schließlich in das Grundwasser sickern lassen.*

*Auf Grundlage des Hamburgischen Abwassergesetzes wurden 1997 erstmals verbindliche Fristen für den Dichtheitsnachweis für bestehende Entwässerungsanlagen veröffentlicht. Im Jahr 2014 wurde die Frist für bestehende Entwässerungsanlagen für häusliches Abwasser außerhalb von Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2020 verlängert.*

*Ausgenommen sind Neubauten außerhalb von Wasserschutzgebieten ab 1996, wenn der vorgeschriebene Dichtheitsnachweis für die Entwässerungsanlage für häusliches Abwasser vorliegt. Bei Entwässerungsanlagen ist alle 25 Jahre ein erneuter Dichtheitsnachweis erforderlich. Für Entwässerungsanlagen in Wasserschutzgebieten ist die Frist bereits abgelaufen.*

*Bedingt durch die Auslastung der Firmen und ergänzend durch die Corona-Krise kann es zu Schwierigkeiten kommen, die Dichtheit der Entwässerungsanlage im Erdreich fristgerecht nachzuweisen.*

*Sollte bis zum 31.12.2020 kein Nachweis erbracht worden sein, wird nun nicht automatisch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren in Gang gesetzt, sofern wenigstens ein Termin für dieses Jahr vereinbart wurde.*

*Viele Hamburgerinnen und Hamburger haben sich an die CDU-Fraktion gewandt, da sie von der Verpflichtung nichts wussten. Die Presse hat darüber kaum berichtet. Daher stellt sich die Frage, ob die Verpflichtung noch mal erweitert werden könnte.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Frage 1:** *Ist dem Senat bekannt, dass die Verpflichtung in den Medien kaum erwähnt worden ist, und was hat der Senat deshalb unternommen?*

**Antwort zu Frage 1:**

Aufgrund der gezielt langen Fristsetzungen bei den Verpflichtungen zur Überprüfung privater Entwässerungsanlagen ist naheliegend, dass das mediale Interesse an diesem Thema nicht kontinuierlich auf dem gleichen Niveau bleibt. Deswegen hat die zuständige Behörde seit Einführung der Vorschrift im Jahr 1997 im Rahmen ihrer Pressearbeit fortlaufend über die Notwendigkeit der Erstellung von Dichtheitsnachweisen informiert, zuletzt am 30. September 2020 mit einer Presseinformation und am 15. Februar 2021 auf Twitter. Darüber hinaus wurden die aktuellen Informationen der Hamburger Regelungen zu Dichtheitsnachweisen der Allgemeinheit im Internet unter [www.hamburg.de/abwasserleitung](http://www.hamburg.de/abwasserleitung) zur Verfügung gestellt.

Siehe dazu auch Drs. 21/16303 sowie Drs. 21/20070.

**Frage 2:** *Aufgrund der geringen Presseberichterstattung stellt sich die Frage, ob die Verpflichtung noch mal verlängert werden kann und wie der Senat einer Verlängerung gegenübersteht?*

**Antwort zu Frage 2:**

Das tatsächliche Ablaufen der Frist hat zahlreiche Eigentümerinnen und Eigentümer mittlerweile dazu bewogen, sich der Problematik anzunehmen und die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine nochmalige Fristverlängerung wäre gerade denjenigen Eigentümerinnen und Eigentümern, die sich regelkonform verhalten haben, nicht zu vermitteln; sie wird vor diesem Hintergrund von der zuständigen Behörde nicht ins Auge gefasst. Vielmehr geht es nun darum, die bislang noch säumigen Eigentümerinnen und Eigentümer weiter zu informieren und sie auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, die Maßnahmen jetzt gegebenenfalls nachträglich durchzuführen.

**Frage 3:** *Wieso hat die BUKEA über die Verpflichtung nicht über ihre sozialen Netzwerke berichtet?*

**Antwort zu Frage 3:**

Siehe Antwort zu 1.

**Frage 4:** *Wie viele Hamburger haben den Nachweis bis zum heutigen Tag erbracht? Bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln.*

**Antwort zu Frage 4:**

Der zuständigen Behörde liegen keine Daten über alle Dichtheitsnachweise in Hamburg vor, da zurzeit keine Verpflichtung besteht, die Dichtheitsnachweise für Bestandsbauten zu übermitteln. Insofern sind die tatsächlich bei der zuständigen Behörde vorliegenden Dichtheitsnachweise kein Spiegel der tatsächlichen Umsetzung der Vorschrift.

Es liegen der zuständigen Behörde folgende Dichtheitsnachweise vor:

Tabelle

	<b>Gewerblich genutzte Grundstücke</b>	<b>Wohngrundstücke</b>
Innerhalb WSG	633	1.681
Außerhalb WSG	2.488	3.114

**Frage 5:** *Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen die umzusetzenden Prüfungen? Hat der Senat Kenntnis über die diesbezügliche Situation in anderen Bundesländern?*

**Antwort zu Frage 5:**

Die Verpflichtung zur Eigenüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage ergibt sich aus § 17b Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG). Dazu gehört auch der Dichtheitsnachweis. Die Fristen für den Dichtheitsnachweis sind in den auf Grundlage von § 15 Absatz 2 HmbAbwG im Amtlichen Anzeiger veröffentlichten Technischen

Betriebsbestimmungen verbindlich festgelegt. Die aktuell geltenden Fristen wurden am 10. Juni 2014 veröffentlicht.

Der zuständigen Behörde liegen keine Übersichten über die Regelungen zu Dichtheitsprüfungen beziehungsweise Dichtheitsnachweisen von Grundstücksentwässerungsanlagen in anderen Ländern vor. Im Übrigen äußert der Senat sich regelmäßig nicht zu Angelegenheiten anderer Länder.

**Frage 6:** *Ist es bisher zur Einleitung von Ordnungswidrigkeiten gekommen?  
Wenn ja, in wie vielen Fällen und in welcher durchschnittlichen Höhe wurden Bußgelder erhoben?  
Wenn nein, wann plant die zuständige Behörde Ordnungswidrigkeiten einzuleiten?*

**Frage 7:** *Welcher Produktgruppe werden die Ordnungswidrigkeiten zugeordnet?*

**Antwort zu Fragen 6 und 7:**

Bisher ist es nicht zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die zuständige Behörde gekommen. Derzeit liegen noch keine konkreten Planungen vor, Verfahren zur Verfolgung des Verstoßes gegen die Vorschrift in Form von Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten.

Einnahmen aus diesen Ordnungswidrigkeitenverfahren würden der Produktgruppe 291.11 Wasser, Abwasser und Geologie zugeordnet werden.

**Frage 8:** *Wie und in welchen Intervallen soll die Überprüfung erfolgen?*

**Antwort zu Frage 8:**

Die Dichtheitsnachweise sind bei Wohngrundstücken außerhalb von Wasserschutzgebieten alle 25 Jahre erneut erstellen zu lassen. Für andere Nutzungen und in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Fristen. Diese sind der im Amtlichen Anzeiger veröffentlichten Technischen Betriebsbestimmung zu entnehmen. Des Weiteren sind die Fristen im Internet unter [www.hamburg.de/abwasserleitung](http://www.hamburg.de/abwasserleitung) veröffentlicht.

**Frage 9:** *Welche durchschnittlichen Kosten entstehen den Bürgern für die Prüfungen?*

**Antwort zu Frage 9:**

Nach Kenntnis der zuständigen Behörde sind für die Dichtheitsprüfung eines Einfamilienhauses mit einer Anschlussleitung von circa 10 m Kosten zwischen 300,00 Euro und 500,00 Euro zu erwarten.

**Frage 10:** *Wie schätzt der Senat die aktuelle Terminlage bei den zertifizierten Fachbetrieben in Hamburg ein, die eine Dichtheitsprüfung durchführen dürfen?*

**Antwort zu Frage 10:**

Die zertifizierten Fachbetriebe haben zurzeit eine sehr gute Auslastung, sodass aktuell bereits Termine für die erste Jahreshälfte 2022 vergeben werden.

**Frage 11:** *Sind dem Senat in dem Zusammenhang betrügerische Vorfälle, wie zum Beispiel, dass sich nicht zertifizierte Firmen als solche ausgegeben haben, bekannt?*

**Antwort zu Frage 11:**

Nein. Jedoch gibt es nicht zertifizierte Firmen, die den Bürgerinnen und Bürgern Dichtheitsprüfungen und -nachweise anbieten, meist werden diese Angebote an der Haustür gemacht. Seitens der zuständigen Behörde wird vor entsprechenden Geschäften an der Haustür gewarnt.

**Frage 12:** *Wie viele Stellen in der zuständigen Behörde beschäftigen sich mit der Bearbeitung der Dichtheitsprüfung insgesamt? Bitte wenn möglich, auch durchschnittliche Arbeitsstunden pro Monat angeben.*

**Antwort zu Frage 12:**

Für die Bearbeitung der Dichtheitsnachweise einschließlich entsprechender Bürgerberatung werden zurzeit 0,9 Stellen eingesetzt.